



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

**Teilgenehmigung
gemäß § 8 BImSchG**

500-53.0041/19/4.1.1

18. September 2019

**INEOS Phenol GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

Antrag 2-795, Cumol-Anlage (AK-Nr.: 2819)

**1. Teilgenehmigung für die Erdarbeiten und Fundamente
zur Errichtung einer neuen Anlage für die
Herstellung von Cumol im Chemiepark Marl**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte.....	5
III.2 Allgemeine Festsetzungen	5
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	6
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	6
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB) 6	
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	7
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	7
IV. Hinweise.....	7
V. Begründung.....	7
V.1 Sachverhaltsdarstellung	8
V.2 Genehmigungsverfahren.....	8
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	10
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	14
VI. Kostenentscheidung.....	15
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	15
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	16
Anhang II Zitierte Vorschriften	17

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 02.07.2019 gemäß §§ 6 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

1. Teilgenehmigung zur Errichtung einer neuen Anlage zur Herstellung von Cumol im Chemiepark Marl

erteilt.

Gegenstand der 1. Teilgenehmigung

Die 1. Teilgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cumol mit einer Produktionskapazität von bis zu 900.000 t/Jahr

- Erdarbeiten,
- Untergrundarbeiten und
- Fundamente.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Marl, Paul-Baumann-Straße 1, Gemarkung Marl, Flur 58/59, Flurstücke 25/26/34/35/88 (Baufeld 07 202), errichtet werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW (Erdarbeiten, Untergrundarbeiten und Fundamente, Register 14, Bauvorlagen)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II.

Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus einem Ordner, der im Anhang I zum Bescheid aufgeführt ist. Er ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Antrag umfasst die für die Errichtung der neuen Produktionsanlage notwendigen Erd- und Untergrundarbeiten bis einschließlich der Herstellung der Fundamente.

Die Cumol-Anlage mit einer Produktionskapazität von maximal 900.000 t/Jahr an Cumol wird im Wesentlichen aus den folgenden Haupt-Anlagenbereichen bestehen:

- Propylen-Vorbehandlung
- Einsatzstoff-Reinigung
- Alkylierung
- Produkt-Destillation
- Nicht-Aromaten-Abtrennung
- Dampf-, Kondensat- und Kühlsysteme
- Zwischentanklager mit Tankwagenverladung (TKW-Verladung)
- Slop-, Abgas- und Betriebsmittelsysteme einschließlich einer thermischen Abgasnachverbrennung (TNV)
- Hochfackel (Sicherheitseinrichtung)
- Nebenanlagen wie Heizgas-, Rückkühlwasser-, Trinkwasser- und Druckluftversorgung, Versorgung mit vollentsalztem Wasser (VE-Wasser), EMR-Schalträumen, Lager usw.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit den beantragten Bauarbeiten begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.2 Sollten sich in nachgelagerten Teilgenehmigungsverfahren neue Sachverhalte, Aspekte und Erkenntnisse ergeben, die Auswirkungen auf die Genehmigung haben, können die in diesem Bescheid formulierten Nebenbestimmungen bei Bedarf geändert oder angepasst werden.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Bautechnische Nachweise sind der Genehmigung beizuheften und mit aufzubewahren.

Die laufenden Prüfberichte und Messberichte der beauftragten Sachverständigen / Gutachter sind zur Einsichtnahme bereit zu halten.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung der beantragten Maßnahmen nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.
- III.3.2 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.
- III.3.3 Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).

- III.3.4 Die im Brandschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen sind umzusetzen („Brandschutzkonzept für die Fundamente und Bodenflächen des Prozessgerüsts im Rahmen der 1. Teilgenehmigung der geplanten Cumol-Prozessanlage (Bau 2710) INEOS Phenol GMBH im Chemiepark Marl“ - 1. Endfassung vom 12.06.2019 (8116307424-1 APS-BSKrü/Lis Index 1.0)).
- III.3.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz**
- III.4.1 Die Staubentwicklung bei den Erdarbeiten ist zu minimieren. Während der Bauphase sind bei Trockenheit geeignete Maßnahmen zu treffen.
- III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz**
- keine
- III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)**
- III.6.1 Informationen über den Ausgangszustand für diejenigen Bodenbestandteile, die durch die im Antrag genannten Arbeiten für spätere Ermittlungen (Genehmigung zur Inbetriebnahme) unzugänglich werden, sind vor Errichtung der Fundamente bzw. parallel zu den Baumaßnahmen zu ermitteln.
- III.6.2 Die Bodenproben sind an den im Lageplan (Untersuchungskonzept im Antrag) Stellen zu entnehmen. Die Vorgehensweise ist nach Kapitel 3.5 und 4.3.2 sowie LABO-Arbeitshilfe zum AZB (Stand 16.08.2018) durchzuführen. Zur Nivellierung verwendetes Aufschüttungsmaterial ist physikalisch und chemisch auf für den AZB relevante Stoffe zu analysieren.
- III.6.3 Die Grundwassermessstellen sind an den Stellen im Lageplan (Untersuchungskonzept im Antrag) nach Kapitel 4.3.3 LABO Arbeitshilfe zum AZB (Stand 16.08.2018) zu errichten, zu beproben und die gewonnenen Proben zu analysieren.
- III.6.4 Das Untersuchungskonzept zum AZB, welches für den Antrag zur Betriebsgenehmigung eingereicht wird, ist nach der LABO-Arbeitshilfe zum AZB (Stand 16.08.2018) zu erstellen und im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, abzustimmen. In dem Antrag auf Betrieb der Anlage muss der fertige AZB, mindestens aber das genannte Untersuchungskonzept enthalten sein.
- III.6.5 Im Hinblick auf die Regelüberwachung von Boden und Grundwasser sind in dem Antrag auf Betrieb der Anlage detaillierte Angaben über die Anlage (Betriebsweise, eingesetzte rgS inkl. Einsatzorte, Rohrleitungen, befestigte und unbefestigte Flächen) und ihren Standort (Hydro(geo)logie, Bodenaufbau) in Form von Text und Lageplänen zu machen.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

keine

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

keine

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- IV.1.1 Der vorliegende 1. Teilgenehmigungsantrag bezieht sich bezüglich der vorläufigen Gesamtbeurteilung auf Antragsunterlagen des zugehörigen Vorbescheidsverfahrens gemäß § 9 BImSchG. Die für die Genehmigung des Vorhabens insgesamt zu beachtenden Aspekte, Vorbehalte und Voraussetzungen sind im Vorbescheid vom 3. Juni 2019, Az.: 500-53.0064/18/4.1.1, niedergeschrieben.
- IV.2 Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- IV.3 Bauzustandsbesichtigungen durch das zuständige Bauamt sind gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
- IV.4 Die Maßnahmen zur Altlastenbetrachtung, die Untersuchungen sowie die erforderlichen Probenahmen auf dem Gelände, die für den Ausgangszustandsbericht erforderlich sind, sollten im weiteren Genehmigungsverfahren frühzeitig mit dem Dezernat 52 (Abfallwirtschaft) der Bezirksregierung Münster und der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abgestimmt werden.
- IV.5 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.
- IV.6 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die INEOS Phenol GmbH beabsichtigt, im Chemiepark Marl eine neue Produktionsanlage für Cumol mit einer Produktionsleistung von 900.000 t/Jahr an Cumol zu errichten (Ziffer II, Antragsumfang, Anlagedaten).

Mit Schreiben vom 02.07.2019 hat die INEOS-Phenol GmbH die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung der neuen Cumol-Anlage hinsichtlich der

- Erdarbeiten,
- Untergrundarbeiten und
- Fundamente

beantragt.

Beantragt wird die 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 6 und 8 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW.

Die weitere Errichtung und der Betrieb der Anlage werden Gegenstand folgender Teilgenehmigungsverfahren.

Die neue Cumol-Anlage soll im 3. Quartal 2021 in Betrieb gehen.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die geplante Cumol-Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die Cumol-Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Eine für ein Vorhaben erforderliche Genehmigung nach §§ 4 oder 16 BImSchG kann gemäß § 8 BImSchG auf Antrag in Teilgenehmigungen als Teil der Vollgenehmigung aufgespalten werden. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung ist für das Vorhaben eine vorläufige Gesamtbeurteilung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit vorzunehmen.

Die Billigung des Standortes, des Anlagenkonzeptes und die Prüfung der Vereinbarkeit mit den immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Anforderungen waren Gegenstand eines vorgelagerten Vorbescheidsverfahrens, das mit dem Bescheid vom 3. Juni 2019, Az.: 500-53.0064/18/4.1.1 positiv beschieden wurde. Hinsichtlich der vorläufigen Gesamtbeurteilung des Vorhabens wird der 1. Teilgenehmigungsantrag unter Einbeziehung der Antragsunterlagen des Vorbescheidsverfahrens gestellt.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung (hier für die Erd- und Untergrundarbeiten sowie die Fundamente) im vorliegenden Antrag enthalten ist, wird diese Entscheidung im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Inhaltlich bezieht sich dieser erste Teilgenehmigungsantrag ausschließlich auf baurechtliche Belange. Die Nebenbestimmungen des Bauamtes sind für die Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG identisch mit den Nebenbestimmungen, die in einer Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG aufzunehmen wären. Da sich hieraus für die Antragstellerin keine Verfahrensbeschleunigung ergibt, wurde seitens der Genehmigungsbehörde auf die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG verzichtet.

V.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der geplanten Cumol-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls („A“ Spalte 2). Für solch UVP-pflichtige Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach diesen Vorschriften unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren und von der Genehmigungsbehörde durchzuführen. Die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens vorgenommen. Dabei wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG im Rahmen des Vorbescheidverfahrens am 18.01.2019.

V.2.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 02.07.2019 hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH in Ihrem Namen und Auftrag die notwendigen Antragsunterlagen gemäß § 8 BImSchG für die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung einer neuen Anlage zur Herstellung von Cumol am 02.07.2019 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt.

Der Antrag bedurfte keiner Änderung oder Ergänzung, so dass er ab Antragseingang formal vollständig war. Verknüpft mit dem Vorbescheidsantrag enthalten die Antragsunterlagen die zur Beurteilung des beantragten Antragsgegenstandes nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Antragsunterlagen enthalten keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

V.2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die für das Vorhaben erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Rahmen des Vorbescheidverfahrens mit folgendem Ablauf:

- Öffentliche Bekanntmachung am 18.01.2018
- Auslegung der Unterlagen während der Zeit vom 28.01.2019 bis zum 27.02.2019
- Einwendungsfrist bis zum 27.03.2019
- Erörterung am 11.04.2019

Den Einwendungen konnte abgeholfen werden, das Ergebnis der Erörterung ist in den Vorbescheid vom 03.06.2019 mit eingeflossen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen der 1. Teilgenehmigung hat ergeben, dass gegenüber der ersten Bekanntmachung keine nachteiligen Wirkungen für Dritte zu besorgen sind, die eine erneute Bekanntmachung erforderlich machen würden.

V.2.4 Behördenbeteiligung

Beteiligte Behörden und Fachstellen

Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz)
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde)
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 52 (Abfall und Bodenschutz)
 - Dezernat 53 (anlagenbezogener Umweltschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Die Belange zur FFH-Verträglichkeit und zum Artenschutz wurden im Vorbescheidungsverfahren durch das Dezernat 51 abschließend geprüft. Gegenüber dem Vorbescheid sind keine Veränderungen zu verzeichnen, so dass keine erneute Beteiligung erforderlich war.

Die Belange des Emissionshandels werden mit dem Antrag auf Betriebsgenehmigung von der DEHSt geprüft.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 6 in Verbindung mit § 8 BImSchG ist eine Teilgenehmigung zu erteilen, wenn die Antragsunterlagen bezogen auf den Antragsgegenstand vollständig sind und sich die für die Gesamtbeurteilung des Vorhabens notwendigen Informationen auch auf die Genehmigungsvoraussetzungen erstrecken, die nicht Gegenstand des Teilgenehmigungsantrags sind oder über deren Vorliegen noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens insgesamt ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Im vorausgegangenen Vorbescheidsverfahren wurde das Konzept des Vorhabens von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben keine Bedenken gegen das Konzept erhoben, so dass für das Vorhaben insgesamt im Vorbescheidsverfahren bereits eine positive Prognose abgegeben wurde. Im Vorbescheid wurden im Abschnitt III.2 die grundlegenden, von der Anlage für den genehmigungskonformen Betrieb geltenden Voraussetzungen aus den Stellungnahmen der Behörden zusammengefasst. Da hinsichtlich der für die vorläufige Gesamtbeurteilung relevanten Aspekte und Angaben keine Änderungen zum Vorbescheidsantrag bestehen, gelten die Vorbehalte und Voraussetzungen des o.g. Vorbescheides unverändert als Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage.

Die beteiligten Behörden haben ihre Stellungnahmen für das Konzept aus dem Vorbescheidsverfahren bestätigt, so dass die im folgenden aufgeführten Einschätzungen aus dem Vorbescheid unverändert für die Gesamtbeurteilung des Vorhabens im 1. Teilgenehmigungsverfahren gelten. Daraus erforderliche Regelungen werden sukzessive in die Festsetzungen der weiteren Teilgenehmigungen übernommen.

Luftverunreinigungen

Für die Cumol-Anlage gelten Emissionsbegrenzungen, die in der TA Luft Ziffer 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.7.1.1 genannt sind. Die Anlage ist mit diversen Abgasreinigungsausrüstungen geplant, so dass diese Anforderungen von der neuen Anlage laut Konzept sicher eingehalten werden. Das eigentliche Produktionsabgas geht in das Sammelgasnetz des Chemieparks Marl und wird energetisch genutzt.

Der Massenstrom für NO_x wird den Bagatellmassenstrom gem. Nr. 4.6 TA Luft von 20 kg/h mit 0,26 kg/h deutlich unterschreiten, für Benzol beträgt der Massenstrom mit 0,0051 kg/h rd. 10% des Bagatellmassenstroms von 0,05 kg/h. Ein Einfluss auf benachbarte schutzwürdige Gebiete ist demnach nicht zu erwarten.

Schallschutz und Erschütterungen

Die Schallprognose auf Grundlage der TA Lärm dient der Beurteilung der Zusatzbelastung an festgelegten Immissionsaufpunkten (IO3 und IO4). Die Zusatzbelastung gilt als irrelevant, wenn sie > 10 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten liegt. Die Schall-Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung an den Immissionsaufpunkten IO3 und IO4 noch unterhalb von 15 dB(A) liegen wird.

Anlagenbedingt sind keine Erschütterungen zu erwarten.

Gerüche

Gerüche sind aufgrund der insgesamt geschlossenen Anlagenkonstruktion nicht zu erwarten.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Sonstige Umwelteinwirkungen sind aus der Konzeption nicht zu erkennen.

Abfallvermeidung

Aus dem Produktionsprozess selbst fallen keine Abfälle an. Abfälle entstehen durch Verbrauchsmaterialien wie Filtermaterial, Adsorbens und Katalysatormaterial, sowie hausmüllähnliche Gewerbeabfälle. Für diese Abfälle gibt es etablierte Entsorgungswege.

Energieeffizienz

Die Cumol-Anlage hat keine eigene Energieerzeugung, sie wird in das Verbundnetz des Chemieparks Marl eingebunden. Es wird nicht nur Energie aus den Netzen bezogen, sondern auch zurückgespeist (Dampfnetz, Kühlwasser). Damit arbeitet die Anlage sehr energieeffizient.

Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Die Tätigkeiten der Cumol-Anlage sind in Anhang 1, Teil 2, Ziffer 27 des TEHG genannt. Gemäß Nr. 13 der Hinweise der DEHSt sind Anlagen dann emissionshandelspflichtig, wenn diese Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 TEHG ausführen und über eine Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen verfügen.

Im Falle der Verbrennung des Regenerationsabgases unterfällt diese Abgasbehandlungsanlage der Ziffer 1 des Anhangs 1, Teil 2 zum TEHG und der Emissionshandelspflicht, wenn die Feuerungswärmeleistung über 20 MW liegt.

Anlagensicherheit

Die Firma INEOS Phenol GmbH wird ein Betriebsbereich der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung, der Konzeptsicherheitsbericht für die Anlage liegt dem Antrag bei. Die in der Cumol-Anlage verwendeten Stoffe sind in der Tabelle unter Pkt. 2.1 des Konzeptsicherheitsberichts aufgeführt worden.

Den vorgelegten Unterlagen wurde ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS-18 für die neue Cumol-Anlage des TÜV Nord beigelegt. Die Vorgehensweise bei der Ermittlung des angemessenen Abstands ist konform mit den KAS-Leitfäden 18 bzw. 32. Unter der Voraussetzung, dass nach Abschluss der Detailplanung für die Anlage unter den Randbedingungen von KAS-32 bzw. KAS-18 keine größeren Freisetzungsmassenströme als 69 kg/s Benzol bzw. 64 kg/s Propylen anzusetzen sind, beträgt der für die Cumol-Anlage abdeckende angemessene Abstand im Sinne von KAS 18 180 m. Somit bewirkt die Anlage keine Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes des TÜV-Gutachtens im Chemiepark Marl.

Die geplante Anlage soll mit einer Hochfackel zum Abfackeln von entzündlichen Gasen im Gefahrenfall ausgerüstet werden. Ein Fackelbetrieb während sich die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb befindet, wird in den vorgelegten Unterlagen ausgeschlossen. Die Errichtung einer Fackel zur sicheren Ableitung entzündlicher Gase bei Auftreten einer ernststen Gefahrensituation in der Anlage wird vom LANUV ausdrücklich unterstützt und ist Stand der Sicherheitstechnik.

Gewässerschutz

Abwässer

Die Cumol-Anlage wird die im Chemiepark Marl vorhandene Infrastruktur nutzen, dazu gehören z.B. die Versorgung mit Wasser, Dampf und die Abwasserentsorgung.

Der Kühlwasserbedarf wird über die Reserven des Kühlwasserverbundes der bestehenden 16 Rückkühlwerke gedeckt, so dass kein Abschlammwasser aus der Cumol-Anlage anfällt.

Alle Abwässer, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Cumol-Anlage anfallen - ca. 20.000 m³/a mit einer Kohlenwasserstoffkonzentration von bis zu 500 mg/l und einem Benzolgehalt von bis zu 5 mg/l - werden über den Fabrikationsabwasserkanal

des Chemieparks Marl den Kläranlagen der Evonik Degussa GmbH zugeführt. Grundsätzlich fällt das Abwasser unter den Anhang 36 der Abwasserverordnung (AbwVO). Vor Einleitung in die Betriebskanalisation und Vermischung mit anderen Abwässern ist der Parameter AOX aus Abschnitt E des Anhangs 36 einzuhalten (AOX: 1 mg/l).

Durch die Lage der Anlage im Chemiapark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der neuen Cumol-Anlage im Weiteren mit unter den Anhang 22 der AbwVO. Im Chemiapark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Das Abwasser der Cumol-Anlage ist für die Behandlung in der Kläranlage des Chemieparks Marl geeignet und mit der bestehenden Einleitungserlaubnis vom 28.09.2016 (18. Änderungsgenehmigung) abgedeckt.

Mit dem Vorhaben sind folglich keine Direkteinleitungen in die Lippe verbunden. Daher ist sowohl eine stoffliche als auch temperaturmäßige Betrachtung der Lippe nicht erforderlich.

Das Oberflächenwasser kann über den vorhandenen Regen- und Kühlwasserkanal (RKK) abgeleitet werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlage wird nach den einschlägigen gültigen technischen Regeln errichtet (z. B. AwSV, TRwS und Brandschutz).

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Betriebsgrundstück, Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Flur 58/59, Flurstücke 25/26/34/35/88 (Baufeld 07 202) liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche. Das Grundstück liegt zzt. nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gemäß § 30 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Vorhaben ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, weil es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt, die Erschließung gesichert ist und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Die Cumol-Anlage fügt sich nach Art und Ausmaß der baulichen Nutzung, auf der Grundstücksfläche und aufgrund seiner Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist in seinem äußerlichen Erscheinungsbild mit den vorhandenen Chemieanlagen vergleichbar (vgl. Abschnitt II - Anlagedaten -).

Altlasten und Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Nebenbestimmungen (NB) zum AZB wurden im vorliegenden Bescheid aufgenommen.

Mit NB 1 wird sichergestellt, dass die mit der 1. Teilgenehmigung beantragten Arbeiten die Erstellung des AZBs nicht behindern.

Der AZB ist Vergleichsmaßstab für den Zustand des Anlagengrundstücks bei endgültiger Einstellung des Anlagenbetriebs und dient als Grundlage für die Entscheidung

über die Rückführungspflicht. Die Bodenuntersuchungen einschließlich der Probenahmen sind daher sorgfältig und reproduzierbar zu dokumentieren (NB 2). Gleiches gilt für die Grundwasseruntersuchungen (NB 3).

Im Antrag wird angegeben, dass auf dem Anlagengrundstück ca. 2 m Bodenmaterial aufgeschüttet wird, um das Niveau des Baugrundes auf die umliegende Straße zu bringen. Sollten die Rammkernsondierungen vor der Aufschüttung erfolgen, ist das Aufschüttungsmaterial separat zu charakterisieren, um eine eindeutige Untergrundbeschaffenheit unterhalb der neuen Anlage festzustellen (NB 2).

Um sicherzustellen, dass die Unterlagen zum Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a des BImSchG bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage vollständig und prüfbar sind, wurde NB 4 in den Bescheid aufgenommen.

In NB 5 sind die Anforderungen an die Unterlagen formuliert, die für das Dezernat 52 im Hinblick auf den Standort, die Anlage und deren Betriebsweise notwendig sind, um Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung zu formulieren.

Bezüglich möglicher Altlasten bestehen keine Bedenken oder Anforderungen.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Belange des Naturschutzes wurden für das Vorhaben im Vorbescheidsverfahren abschließend geklärt. Danach bestehen aus Sicht der Naturschutzbehörden keine Bedenken gegen das Vorhaben.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 8 BImSchG kann auf Antrag eine Vollgenehmigung nach § 4 oder § 16 BImSchG in Teilgenehmigungen aufgespalten werden. Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den Antragsgegenstand der Teilgenehmigung vor und ergibt eine Gesamtbeurteilung der übrigen Auswirkungen der Anlage, dass der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, so ist eine Teilgenehmigung zu erteilen.

Die Voraussetzungen und Vorbehalte eines Vorbescheides entfalten Bindungswirkung im Hinblick auf die nachfolgenden (Teil-) Genehmigungsverfahren. Für die Gesamtbeurteilung des Vorhabens sind die Antragsunterlagen des 1. Teilgenehmigungsantrags unter Bezugnahme auf die Antragsunterlagen des Vorbescheidsantrags eingereicht worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass für den Antragsgegenstand die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG vorliegen. Die sich für den Antragsgegenstand aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Anlage insgesamt hat die Prüfung des 1. Teilgenehmigungsantrags ein vorläufiges positives Gesamturteil ergeben. Die vorliegenden Antragsunterlagen waren in Verbindung mit dem Vorbescheid geeignet festzustellen, dass das Vorhaben insgesamt genehmigungsfähig ist.

Da insgesamt durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen voraussichtlich nicht verursacht und erhebliche Nachteile im



Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 8 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Espey

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0041/19/4.1.1

1 Ordner

	Anschreiben vom 16.11.2018	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
	Hinweis Allgemeiner Teil	1 Blatt
Griff 1	BlmSchG Formular 1 (mit Vorblatt)	6 Blatt
	Zertifikat Umweltmanagement DIN ISO 14001	1 Blatt
	Formular Antrag gem. § 8a BlmSchG	1 Blatt
Griff 2	BlmSchG-Formular 2 (mit Vorblatt)	3 Blatt
Griff 3	Werklageplan & Entwässerungsplan (mit Vorblatt)	3 Blatt
	Anlagen-Lageplan	1 Blatt
	3D-Anlagensicht	3 Blatt
Griff 4	Antragsgegenstand und Kurzbeschreibung des Gesamt- vorhabens (mit Vorblatt)	19 Blatt
Griff 5	Blockfließbild (mit Vorblatt)	2 Blatt
Griff 6	Verweis auf BlmSchG-Formulare im Vorbescheidsantrag	1 Blatt
Griff 7	Verweis auf Maschinen und Apparateliste im Vorbe- scheidsantrag	1 Blatt
Griff 8	AwSV-Dokumentation (mit Vorblatt)	6 Blatt
Griff 9	Verweis auf Konzeptsicherheitsbericht im Vorbescheidsan- trag	1 Blatt
Griff 10	Konzept Ausgangszustandsbericht (mit Vorblatt)	11 Blatt
Griff 11	Verweis auf UVP/FFH-Vorprüfung im Vorbescheidsantrag	1 Blatt
Griff 12	Verweis auf Gutachten im Vorbescheidsantrag	1 Blatt
Griff 13	Verweis auf Sicherheitsdatenblätter im Vorbescheidsantrag	1 Blatt
Griff 14	Bauvorlagen	
	Beschreibungen, Formulare (mit Vorblatt)	15 Blatt
	Pläne	9 Blatt
	Standfestigkeit, Kampfmittelsuche	2 Blatt
	Brandschutzkonzept	19 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0041/19/4.1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2019 (GV.NRW. S. 215)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I Nr. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2566)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 BaurechtsmodernisierungsG vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 553, 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)



TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.01.2019 (BGBl. I S. 37)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)